



## Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken — Zusammenfassung nach den amtlichen Vorlagen —

(Gebührenordnung vom 6. Dezember 1994 mit den Änderungen vom 5. Dez. 1995, vom 3. Dez. 1996, vom 2. Dez. 1997, vom 1. Dez. 1998, vom 14. Dez. 1999, vom 5. Dez. 2000, vom 4. Dez. 2001, vom 3. Dez. 2002, vom 2. Dez. 2003, vom 7. Dez. 2004, vom 5. Dez. 2006, vom 4. Dez. 2007, vom 2. Dez. 2008, vom 17. März. 2009, sowie vom 14. Dez. 2010)

(Hamburgisches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1994, S. 426 f.; 1995, S. 394; 1996, S. 299; 1997, S. 580; 1998, S. 275; 1999, S. 306; 2000, S. 379 f.; 2001, S. 536 f.; 2002, S. 311 f.; 2003, S. 561; 2004, S. 472 f.; 2006, S. 592 f.; 2007, S. 428; 2008, S. 411 f.; 2009, S. 65; 2010, S. 668)

Anlage des *Gebührengesetzes* (ehem. *Gebührentatbestand Nr. 4*): „Bereitstellung von Daten a) per Telefax aa) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die erste Seite Euro 1,30, für jede weitere Seite Euro 0,30, bb) in das Ausland für die erste Seite Euro 2,—, für jede weitere Seite Euro 0,70; b) per E-Mail Euro 1,30.“

Gebührenordnung auf Grund der §§ 2, 5 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgische Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 668).

### § 1

#### Geltungsbereich

Für die Benutzung und die Inanspruchnahme von Leistungen 1. der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky – sowie der wissenschaftlichen Bibliotheken der 2. Universität Hamburg (einschließlich Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf), 3. Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg, 4. HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolentwicklung, 5. Hochschule für bildende Künste Hamburg, 6. Hochschule für Musik und Theater Hamburg, 7. Technischen Universität Hamburg-Harburg werden Benutzungsgebühren und Auslagen nach den Nummern 1 bis 3.2, für die Vornahme von Amtshandlungen Verwaltungsgebühren nach den Nummern 4 bis 9 der Anlage erhoben.

### § 2

#### Gebührenfreiheit

Die Amtshandlungen nach Nummer 7 der Anlage sind gebührenfrei, wenn sie auf Antrag einer anderen, unter die Leihverkehrsordnung vom 24. November 1993 (Amtl. Anz. 1994 S. 242) fallenden Bibliothek erfolgen.

### § 3

#### Schlußvorschriften

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken vom 6. Dezember 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 276) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

			Anlage		
Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Benutzung der Bibliothek		1.1.4	für Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis) .....	5,—
1.1	Erteilung eines Bibliotheksausweises			Für die unter den Nummern 1.1.3 und 1.1.4 genannten Benutzern werden nur Jahresausweise erteilt.	
1.1.1	für natürliche Personen, die nicht zum wissenschaftlichen Personal oder zu den Studierenden der Hamburger Hochschulen, der Universität der Bundeswehr oder der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonienanstalt des Rauhen Hauses gehören, für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis) .....	20,—	1.1.5	Zweitausfertigung eines Bibliotheksausweises (gilt für alle Nutzer) .....	10,—
1.1.2	für die unter 1.1.1 genannten Personen für die Dauer		1.2	Überschreiten der Leihfrist je Leihschein oder Signatur	
1.1.2.1	eines Monats (Monatsausweis) .....	5,—	1.2.1	je angefangene Woche .....	1,—
1.1.2.2	von sechs Monaten (Halbjahresausweis) .....	13,—	1.2.2	höchstens jedoch .....	25,—
1.1.3	für juristische Personen für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis) .....	80,—	1.3	Vormerkung eines Werkes .....	0,80
			3	Bestellung von Werken oder Kopien im Auswärtigen Leihverkehr, je Bestellschein oder je elektronischer Be-	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	stellung unabhängig vom Liefererfolg		7.4	Anfertigung von	
3.1	innerdeutscher Leihverkehr .....	1,50	7.4.1	Digitalprint je Seite	
3.2	internationaler Leihverkehr .....	3,20	7.4.1.1	einfacher Ausdruck	
	Zusätzliche Gebühren, die durch die Forderungen der Lieferbibliotheken in unterschiedlicher Höhe entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten. Auf Veranlassung des Benutzers entstehende Mehrkosten (zum Beispiel Eilgutkosten) sind vom Benutzer zu erstatten.			schwarz-weiß (210 x 297 mm – DIN A 4) .....	0,25
4	Verwaltungsaufwand für die Räumung von außerhalb der vereinbarten Belegzeit genutzten Garderobenschränken, je Garderobenschrank/-fach .....	1,—		schwarz-weiß (297 x 420 mm – DIN A 3) .....	0,50
5	Verwaltungsaufwand bei Verlust			farbig (DIN A 4) .....	1,—
5.1	von beim Benutzer abhanden gekommener Werke, je Werk .....	20,—		farbig (DIN A 3) .....	2,—
5.2	eines EDV-lesbaren Datenträgers des Auswärtigen Leihverkehrs .....	5,—		auf Folie (DIN A 4) .....	1,50
6	Bearbeitung elektronischer Dissertationen		7.4.1.2	hochwertiger Qualitätsdruck	
6.1	Standard-Bearbeitungspauschale je Dissertation im PDF-Format mit bis zu 10 MB Datenvolumen .....	45,—		schwarz-weiß oder farbig (148 x 210 mm – DIN A 5) .....	2,50
6.2	je weitere 10 MB Datenvolumen .....	22,—		schwarz-weiß oder farbig (DIN A 4) ...	5,—
6.3	Besondere Arbeiten (zum Beispiel Umformatierung aus anderen Formaten in PDF, Bearbeitung von Grafiken) je angefangene halbe Stunde .....	23,—		schwarz-weiß oder farbig (DIN A 3) ...	10,—
7	Fotografische Arbeiten			schwarz-weiß oder farbig (420 x 594 mm – DIN A 2) .....	20,—
7.1	Anfertigung von Negativen		7.4.2	schwarz-weiß oder farbig (594 x 841 mm – DIN A 1) .....	40,—
7.1.1	Arbeiten in schwarz-weiß		7.4.2.1	Scandienstleistungen	
7.1.1.1	Reproduktionen			Einfacher Buchscan bis DIN A 2, je Aufnahme	
	Mikrofiche pro Aufnahme .....	0,30		Graustufe .....	0,50
	Mikrofilm pro Werk .....	80,—		farbig .....	0,50
	24 x 36 mm je Stück (Aufnahme) .....	4,—	7.4.2.2	High-End-Scans (für Druckvorstufe)	
	9 x 12 cm je Stück (Aufnahme) .....	13,—		Vorlage bis DIN A 3.....	7,50
7.1.1.2	Duplikate			Vorlage über DIN A 3 .....	15,—
	je Mikrofiche .....	5,—		Ausschnittsaufnahme.....	25,—
	je Mikrofilm (komplett) .....	40,—	7.4.2.3	Scandateien je Medium	
7.1.2	Reproduktionen farbig je Stück (Aufnahme)			auf CD .....	1,—
	24 x 36 mm .....	5,—		auf DVD .....	2,—
	9 x 12 cm .....	23,—	7.5	Anfertigung von	
7.2	Anfertigung von Vergrößerungen in schwarz-weiß auf Fotopapier je Stück		7.5.1	Fotokopien je Stück	
	9 x 12 cm .....	3,20	7.5.1.1	DIN A 4 .....	0,50
	13 x 18 cm .....	4,—	7.5.1.2	297 x 420 mm (DIN A 3) .....	1,—
	18 x 24 cm .....	6,—	7.5.2	Direktkopien (Film / positiv), je Stück	1,—
	24 x 30 cm .....	8,—	7.5.3	Reproduktion von Mikroformen	
7.3	Anfertigung von Umkehraufnahmen (Dia) farbig je Stück			je Seite als Dienstleistung (Scan oder Ausdruck).....	1,—
	24 x 36 mm.....	7,—		DIN A 4 Ausdruck in Selbstbedienung	0,25
	9 x 12 cm.....	34,—		DIN A 3 Ausdruck in Selbstbedienung	0,50
	Bei einer Abnahme von mindestens 10 Aufnahmen desselben Objekts wird eine Gebührenermäßigung von 40 vom Hundert (v. H.), von mindestens 5 Aufnahmen von 20 v. H. und von mindestens 3 Aufnahmen von 10 v. H. gewährt.		7.5.4	Ausdrucken von Internetseiten (DIN A 4), je Stück schwarz-weiß .....	0,10
			7.6	Bildbearbeitung, Sonderwünsche je Viertelstunde .....	15,—
			8	Neben den Gebühren nach den Nummern 7.1.1.1 bis 7.5.3 werden die Gebühren nach Nummer 3 erhoben, wenn die Werke vor Ausführung der Arbeiten im Wege des Leihverkehrs von anderen Bibliotheken bezogen werden müssen.	
			9	Einmaliger Abdruck oder anderweitige Verwendung von Reproduktionen oder Aufnahmen für gewerbliche Zwecke durch Dritte je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses oder des Verwendungszweckes .....	
				bis	20,—
					1 250,—